



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2013

Nr. 13/2013

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995	128
8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986	128
Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Bückeburg (KatzenVO)	128
7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (<i>Stadt Bückeburg</i>)	129
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln	129
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln	130
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	131
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998	131
Gebührenordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Ahnsen	131
Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	132
Satzung der Gemeinde Helpsen für die Erhebung einer Hundesteuer	132
Satzung der Gemeinde Hesse für die Erhebung einer Hundesteuer	134
Satzung der Gemeinde Nienstädt für die Erhebung einer Hundesteuer	136
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2013	138
Satzung der Gemeinde Seggebruch für die Erhebung einer Hundesteuer	139
Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen	141
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbaurechtliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	141

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	141
Ergänzung zur Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Seggebruch	142
Bekanntmachung; Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg	142

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

keine

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2014.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für die
a) Schmutzwasserbeseitigung 8,53 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung 5,54 €
je qm beitragspflichtiger Fläche.

2. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,82 €

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bückeburg, den 12.12.2013

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkal-schlamm/Abwässern

a) aus Hauskleinkläranlagen 34,44 € und
b) aus abflusslosen Sammelgruben 33,08 €
je angefangenen eingesammelten cbm.

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bückeburg, den 12.12.2013

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Bückeburg (KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 158) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten.

(2) Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Die von der Kastrationspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreiten Katzen sind mittels Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen.

(6) Die Katzenhalterinnen oder Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(7) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und gemäß

a) § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert zu sein;
b) § 1 Abs. 5 die von der Kastrationspflicht ausgenommenen Katzen nicht mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnet;
c) § 1 Abs. 6 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Bückerburg, den 12.12.2013

Stadt Bückerburg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bückerburg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- Euro je Sitzung.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse, sowie interkommunaler Verbände

§ 5 Fahrtkosten

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für Fahrten innerhalb der Stadt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 25,- Euro
- b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in und die Beigeordneten 20,- Euro
- c) an den/die 3. stellv. Bürgermeister/in und die Ratsmitglieder 15,- Euro

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bückerburg, den 18.12.2013

Stadt Bückerburg

Brombach
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Nds. GVBl. 2007, S. 41), des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2010, S. 57), des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren betragen mindestens 14 v. H. und höchstens 52 v. H. der für die Kostendeckung der Tageseinrichtungen erforderlichen Gebühr und werden nach dem monatlichen Einkommen des/der Gebührenpflichtigen und der zu deren/dessen Haushalt gehörenden Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt festgesetzt. Der Rat entscheidet alljährlich darüber, ob und ggf. in welchem Umfang die Gebühren an die Entwicklung der Betriebskosten angepasst werden.

(2) Zur Festsetzung der maßgeblichen Gebühr werden die, in der Gebührentabelle im Anhang benannten Einkommensgruppen zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Gebührenpflichtigen

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 102,00 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
 - b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
 - c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, jeweils zuzüglich aller Einkünfte, z.B. Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer, etc. abzüglich der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Unterhaltszahlungen an andere, der Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und 1/12 der Steuerbegünstigung gemäß § 10 e EStG.
- Die Einkommens- und Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflichtigen erklären ihr monatliches Einkommen bei der Anmeldung, im Übrigen bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5) und haben auf Anforderung die zur Überprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(4) Für den Fall, dass die Erklärungen gem. Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Gebühreneinstufung nach der Einkommensgruppe VII. Ergibt eine Überprüfung ein abweichendes maßgebliches Monatseinkommen, wird die Gebühreneinstufung nach der höchsten Einkommensgruppe rückwirkend vorgenommen.

(5) Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs des Kindergartens, Hortes oder Spielkreises. Erhebungszeitraum der Gebühr ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.

(6) Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während des laufenden Veranlagungszeitraumes um mehr als 15 v.H., so sind die Gebührenpflichtigen im Fall einer Erhöhung verpflichtet und im Fall einer Verminderung berechtigt, die Gebühren neu festsetzen zu lassen; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Besuchen gebührenpflichtige Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Tageseinrichtungen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind.

(8) Für eine in der Tageseinrichtung vereinnahmte Verpflegung sind die Gestehungskosten zu erstatten.

(9) Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, wird für diesen Monat die Benutzungsgebühr nicht erhoben.

(10) Die Gebühren sind jeweils zum Ende eines jeden Monats an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.

(11) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.
Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung.

(12) Gebührenpflichtig sind Eltern, soweit sie nicht dauernd getrennt leben bzw. alleinerziehende Elternteile. Zu den Eltern im Sinne von Satz 1 gehört auch der Ehepartner der/des Sorgerechtigten oder der mit dieser/diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner.
Im Übrigen sind diejenigen gebührenpflichtig, die die Betreuung des Kindes veranlassen haben.

(13) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

(14) In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. 06. 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung gewährt, werden die gebührenpflichtigen von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt.

(15) Der Besuch von Einrichtungen in Rinteln für das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht wird für alle Betreuungsformen von der Zahlung von Gebühren, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, freigestellt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 10.09.2001 außer Kraft.

Rinteln, den 02.12.2013

Buchholz
Bürgermeister

Einkommens- und Gebührentabelle zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Einkommens- gruppe	Einkommen gem. § 1 Abs. 2		
	2 Personen	jede weitere Person	Stundensatz
I	bis 1300,00 €	+ 300 €	5,81 €
II	1301,01 bis 1700,00 €	+ 300 €	10,70 €
III	1700,01 bis 2100,00 €	+ 300 €	15,60 €
IV	2100,01 bis 2500,00 €	+ 300 €	20,49 €
V	2500,01 bis 2900,00 €	+ 300 €	25,39 €
VI	2900,01 bis 3300,00 €	+ 300 €	30,28 €
VII	ab 3300,01 €	+ 300 €	35,18 €

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den von der Stadt Rinteln festgelegten Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung (Stundensatz x Betreuungsstunden pro Tag).

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der

Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Der Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

II. Der Gebührentarif tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Rinteln, den 02.12.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

**Anlage
Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln ab 01.01.2014**

1.) Nutzungsrechte

Leistungsart		Gebührensatz
Reihengrab	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	429,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	807,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre - anonym	2.820,00 €
	Urnenreihengrab	335,00 €
	Urnenreihengrab anonym	1.080,00 €
	Urnenbaumgrabstätte	335,00 €
Rasengrab	für Erdbestattung	2.820,00 €
	je Verlängerungsjahr	94,00 €
	für Urnenbestattung	1.080,00 €
	je Verlängerungsjahr	72,00 €
	Grabplatte (bei Erd- u. Urnengräbern)	45,00 €
	für Tot- und Fehlgeburten unter 500g	303,00 €
Wahlgrab	für Erbestattung je Grabstelle	1.200,00 €
	je Verlängerungsjahr	40,00 €
	Urnengrab je Grabstelle	450,00 €
	je Verlängerungsjahr	30,00 €

2.) Bestattungen während der regelmäßigen Dienstzeit

a) Ausheben und Schließen der Gräber

Leistungsart		Gebührensatz
Grab für Erdbestattung	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	172,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	465,00 €
	Tot- und Fehlgeburten unter 500g	172,00 €
Urnengrab		172,00 €

b) Umbettung

Leistungsart		Gebührensatz
Sarg	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	344,00 €

	Verstorbene über 5 Jahre	930,00 €
Urne		344,00 €

c) Ausgrabung

Leistungsart		Gebührensatz
Sarg	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	172,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	465,00 €
Urne		172,00 €

3.) Aufschlag für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit

a) Ausheben und Schließen der Gräber

Leistungsart		Gebührensatz
Grab für Erdbestattung	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	99,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	267,00 €
Urnengrab		99,00 €

4.) sonstige Gebühren

Leistungsart		Gebührensatz
Kapelle	Beisetzungsfeier	294,00 €
Kühlzelle	bis zu 10 Tagen	50,00 €
	jeder weitere Tag	5,00 €
Verwaltungsgebühren	Umschreibung	12,00 €
	Ersatzurkunde	12,00 €
	Grabmalgenehmigung	45,00 €
	Urnen-Aufnahmebescheinigung	20,00 €
	Zulassung Gewerbetreibende	20,00 €

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in
Reinigungs-kategorie I = 2,12 Euro
Reinigungs-kategorie II = 3,04 Euro.

(2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,68 Euro.

Art. II Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Rinteln, den 02.12.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr für jeden mit einem Kanal oder einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln verbundenen Schmutzwasseranschluss beträgt in Abhängigkeit von den vorhandenen oder für die Trinkwasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Trinkwasserzählern bei
a) einer Zählergröße bis zu 6 m³/h 5,-- €/Monat
b) einer Zählergröße von größer als 6 m³/h bis zu 10 m³/h 15,-- €/Monat
c) einer Zählergröße von größer als 10 m³/h 30,-- €/Monat.
Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,36 €/m³.

(2) Die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung beträgt je Berechnungseinheit 0,36 € jährlich“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Rinteln, 28. November 2013

Buchholz
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Ahnsen

zuletzt geändert am 18.04.2013
durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ahnsen

Anmietung	Tag	Reinigungskosten einschl. Theke
1.1.Saal mit Vorhalle und Büffetraum	60,00 €	48,00 €

1.2. Saal mit Vorhalle bis 5 Std.	30,00 €	20,00 €
1.3. Benutzung der Küche inkl. Geschirrnutzung	20,00 €	10,00 €
1.4. Kosten für Stromverbrauch	0,35 €/KWh	
1.5. Kosten für Heizung bei Benutzung	0,35 €/KWh	
1.6. Kosten für die Beamerbenutzung	20,00 €	
1.7. Sparten oder Gruppen mit Tanz	frei	26,00 €

1.8. Die Reinigungsgebühren für Wäsche werden mit der tatsächlichen Reinigungsgebühr berechnet.

1.9. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr bzw. Inventar wird zum Anschaffungswert in Rechnung gestellt.

2.1. Kulturelle, religiöse, soziale, sportlich, gesellschaftliche und politische Vereinigungen und Gruppen der Gemeinde Ahnsen ist die Benutzung des Gebäudes und Saales zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

2.2. Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen außerhalb der Gemeinde.

2.3. Bei Festen und Veranstaltungen der unter 2.1. genannten Vereinigungen tritt eine besondere Regelung in Kraft, über die der Rat der Gemeinde Ahnsen entscheidet.

2.4. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Kautions von 150,00 € zu entrichten. Diese dient ausschließlich zur Abdeckung anfallender Reparaturleistungen, welche durch die jeweilige Nutzung entstanden sind.

Sämtliche Gebühren und Kosten sind grundsätzlich an die Gemeindekasse Ahnsen zu zahlen. Ausgenommen sind die Reinigungskosten für die Räume und die benutzte Wäsche, die an den Hausmeister direkt zu zahlen sind. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung der Veranstaltung nach dieser Gebührenordnung, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Gebühren durch den Rat der Gemeinde Ahnsen.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **31.12.2013** in Kraft.

Gemeinde Ahnsen, den 04.12.2013

Bürgermeister Klaus Hartmann
Gemeindedirektor Bernd Schönemann

Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 279) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 05.12.1983 in der Fassung der 26. Änderung vom 03.06.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,83 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lindhorst, 02.12.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Satzung der Gemeinde Helpsen für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252 und 279), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,-- Euro,
b) für den zweiten Hund	96,-- Euro,
c) für jeden weiteren Hund	108,-- Euro.

- | | |
|---|-------------|
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 180,- Euro, |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 300,- Euro, |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 450,- Euro. |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf (50 v.H.) zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Tiere in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (Dauerbescheid). Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Der Verlust oder das sonstige Abhandenkommen der Hundemarke ist unverzüglich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen. Für die Erteilung einer Ersatzmarke wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro fällig.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung der Steuer ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Steuerpflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Helpsen in der Fassung vom 29.11.2007 außer Kraft.

Helpsen, 12. Dezember 2013

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Hesse für die Erhebung einer Hundesteuer (Stand: 19. November 2013)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252 und 279), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 48,- Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 96,- Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,- Euro. |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 180,- Euro, |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 300,- Euro, |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 450,- Euro. |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder

von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunde nach ihrem Dienste;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;

4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf (50 v.H.) zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Tiere in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (Dauerbescheid). Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der

Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Der Verlust oder das sonstige Abhandenkommen der Hundemarke ist unverzüglich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen. Für die Erteilung einer Ersatzmarke wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro fällig.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung der Steuer ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Steuerpflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Hespe in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

Hespe, 17. Dezember 2013

Vehling
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Nienstädt für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252 und 279), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,- Euro,
b) für den zweiten Hund	96,- Euro,
c) für jeden weiteren Hund	108,- Euro.
d) für einen gefährlichen Hund	180,- Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,- Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	450,- Euro.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natür-

liche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;

4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf (50 v.H.) zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Tiere in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (Dauerbescheid). Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Der Verlust oder das sonstige Abhandenkommen der Hundemarke ist unverzüglich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen. Für die Erteilung einer Ersatzmarke wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro fällig.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung der Steuer ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Steuerpflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Nienstädt in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

**I
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.199.700	33.000	2.200	1.230.500
ordentliche Aufwendungen	1.199.700	35.000	4.200	1.230.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.034.600	33.000	2.200	1.065.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.300	35.000	0	931.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000	202.000	0	402.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	625.000	330.800	0	955.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400	0	0	1.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.236.000	235.000	2.200	1.468.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.521.300	365.800	0	1.887.100

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 25.06.2013

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II
Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.07.2013, Az 20 14 10/53 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirch-

horsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich
aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 16. Dezember 2013

Köritz
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Seggebruch für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252 und 279), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,-- Euro,
b) für den zweiten Hund	96,-- Euro,
c) für jeden weiteren Hund	108,-- Euro.
d) für den ersten gefährlichen Hund	180,-- Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,-- Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	450,-- Euro.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf (50 v.H.) zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Tiere in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbekanntschades fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (Dauerbescheid). Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung

oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Der Verlust oder das sonstige Abhandenkommen der Hundemarke ist unverzüglich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzuzeigen. Für die Erteilung einer Ersatzmarke wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro fällig.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung der Steuer ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Steuerpflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nienstädt anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Seggebruch in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Seggebruch, 03. Dezember 2013

Stahlhut
Bürgermeister

Köriz
Gemeindedirektor

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der zurzeit jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) für den Gemeindebrandmeister monatlich = 140 Euro
- b) für den stellv. Gemeindebrandmeister monatlich = 70 Euro
- c) für die Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren monatlich = 80 Euro
- d) für die stellv. Ortsbrandmeister für Stützpunktwehren monatlich = 40 Euro
- e) für die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung monatlich = 60 Euro
- f) für die stellv. Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung monatlich = 30 Euro
- g) für den Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart monatlich = 40 Euro
- h) für die stellv. Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart monatlich = 20 Euro
- i) für die Jugendfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren monatlich = 30 Euro
- j) für die stellv. Jugendfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren monatlich = 15 Euro
- k) für die Kinderfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren monatlich = 30 Euro
- l) für die stellv. Kinderfeuerwehrwarte von Ortsfeuerwehren monatlich = 15 Euro
- m) für den Samtgemeinde-Sicherheitsbeauftragten monatlich = 20 Euro
- n) für den stellv. Samtgemeinde-Sicherheitsbeauftragten monatlich = 10 Euro
- o) für die Sicherheitsbeauftragten von Ortsfeuerwehren monatlich = 10 Euro
- p) für die Gerätewarte von Stützpunktwehren und Ortsfeuerwehren mit Hilfeleistungsfahrzeug monatlich = 35 Euro
- q) für Gerätewarte von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung monatlich = 25 Euro
- r) für den Samtgemeinde-Atemschutzwart monatlich = 30 Euro
- s) für die Orts-Atemschutzwarte monatlich = 20 Euro
- t) für den Samtgemeinde-Funkbeauftragten monatlich = 30 Euro
- u) für den Samtgemeindebeauftragten für die Brandschutzermittlung monatlich = 20 Euro
- v) für die Samtgemeinde-Pressewarte monatlich = 20 Euro
- w) für die Orts-Pressewarte monatlich = 10 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 21.11.2013

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbaurechtliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des NKomVG sowie des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalen Abgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 07.02.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung

Die Gemeinde Wölpinghausen erhebt –sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können– zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze –insgesamt, in Abschnitten oder Teilen– sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswegen nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz 2 gilt entsprechend.

3. Im § 4 wird Absatz 1 Ziffer 4 wie folgt gefasst:

4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen 60 %

4. § 13 erhält den Titel „Beitragsermäßigung und Beitragsbescheid“ und folgende Fassung:

(1) Der Beitrag für beitragspflichtige Grundstücke oder Grundstücksteile, die an mehreren nach dieser Satzung abrechnungsfähigen Anlagen liegen, wird um 1/3 für alle abrechnungsfähigen Anlagenteile ermäßigt; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

(2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 26. November 2013

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405) hat der Verbandsausschuss

des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen am 27.11.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen vom 01.12.2011 (Abl. Für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/ 2011, S.173) beschlossen:

Anlage II

Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasseranschluss ein Grundpreis von monatlich 4,00 € = jährlich 48,00 € erhoben.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,30 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01. 2014 in Kraft.

Wendthagen-Ehlen, den 27.11.2013

Heinz Niemeyer
Verbandsvorsteher

Fritz Schwarze
Ausschussmitglied

Die vorstehende Änderungssatzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Boden-Verbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 29.11.2013

Landkreis Schaumburg

Az.: 674305/01
Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Ergänzung zur Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Seggebruch

§16 (6)

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

(6) Auf dem Alten Teil ist eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes nach 30 Jahren möglich, wobei dies weder für den Friedhof noch für den Nutzungsberechtigten mit weiteren Gebühren bzw. Gebührenerstattungen verbunden ist.

Seggebruch, den

Kirchenvorstand:
Burkhard Peter E. M. Dahl Kirchoff

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 22. November 2013

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Bekanntmachung

Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seinen Sitzungen am 26.02.2013 und 18.06.2013 die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für die Wirtschaftsjahre 2010, 2011 und 2012 und die Lageberichte für die Wirtschaftsjahre 2010, 2011 und 2012 festgestellt sowie der Betriebsleitung uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, die Jahresverluste 2010, 2011 und 2012 in Höhe von 4.740.911,46 €, 5.892.023,20 € bzw. 7.739.046,95 € in den Verlustvortrag einzustellen und gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auszugleichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für die Wirtschaftsjahre 2010, 2011 und 2012 durchgeführten Pflichtprüfungen folgenden Bestätigungsvermerke erteilt:

2010 – WRG Audit GmbH am 18. Mai 2011

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben grundsätzlich zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Liquiditätssituation des Eigenbetriebes angespannt sind“.

2011 - WRG Audit GmbH am 30. Juni 2012

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität des Eigenbetriebes sind angespannt. Die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes ist nicht gegeben“

2012 – PWC PricewaterhouseCoopers am 14. Mai 2013

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Betriebsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist unter Berücksichtigung der Absicherung durch den Landkreis gemäß § 12 (1) der EigBetrVO (Nds.) nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird mit Verweis auf strukturelle Defizite nicht wirtschaftlich geführt“.

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung liegen die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Eigenbetrieb Klinikum Schaumburg, Kreiskrankenhaus Rinteln, Hauptgebäude (An der Pforte) Virchowstraße 5, 31737 Rinteln, öffentlich aus und können dort während der Servicezeiten eingesehen werden.

Stadthagen, den 16.12.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

D Sonstige Mitteilungen